

Umweltschutzdienst der Kantonspolizei Zürich – Aufgaben, Organisation, Fallbeispiele

Die Kantonspolizei im Dienste des Umweltschutzes

Mit dem Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes (USG) zum 1. Januar 1985 kamen neue Aufgaben auch auf die Polizei zu. Sie hatte sich vermehrt mit teils wissenschaftlichen Straftatbeständen zu befassen. Es war eine neue Art von Polizeibeamten gefragt, die sogenannten Umweltschutzpolizisten. Von seiten der Öffentlichkeit wurde zudem erheblich Druck auf die Polizei ausgeübt, Spezialisten auszubilden, denen «Umweltstrafverfahren» zur kompetenten Bewältigung übertragen werden können. Die Kantonspolizei Zürich reagierte darauf und rief zum 1. April 1989 den Umweltschutzdienst ins Leben, dessen Aufgaben und Aktivitäten im folgenden Beitrag erläutert werden.

Einleitend sei die kritische Bemerkung erlaubt, dass man unseres Erachtens vom polizeilichen Umweltschutz allgemein zuviel erwartet. Im Gegensatz wird anderen Möglichkeiten nicht die erforderliche Beachtung geschenkt. Man hat ja entsprechende Gebote und Verbote, das Gewissen ist beruhigt. Wir sind überzeugt, dass z. B. marktwirtschaftlicher Umweltschutz sowie Umweltschutz über Erziehung und Information, sehr gute, jedoch noch ungenügend genutzte Mittel sind, umweltgerechtes Verhalten zu erwirken.

Polizeilicher Umweltschutz als notwendiger Teilbereich

Als Teilaspekt ist der polizeiliche Umweltschutz jedoch klar erforderlich. Er wird bei der Kantonspolizei Zürich durch den sogenannten Umweltschutzdienst vollzogen. Ein solcher «Spezialdienst» wurde notwendig, weil sich nach dem Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes bald einmal zeigte, dass sich Spezialisten in diese sehr komplexe und teils wissenschaftliche Materie einarbeiten mussten.

Zur Entstehung dieses Dienstes trug bis zu einem gewissen Grad auch das öffentliche Interesse bei. In den Medien wurde ausgiebig

die Frage diskutiert, wie ernst die Polizei den strafrechtlichen Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung überhaupt nehme.

Die wesentlichen bundesrechtlichen Grundlagen

Als wesentlichste dem Umweltschutzdienst im Vollzug zugeteilte bundesrechtliche Bestimmungen sind folgende zu nennen:

- Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit, gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch – Verbreitung von Tierseuchen; Verbreitung von Schädlingen; Verunreinigung von Trinkwasser; Herstellen und Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichem Futter.
- Umweltschutzgesetzgebung – ein sehr komplizierter und teils wissenschaftlicher Komplex, zu welchem nebst dem USG bis heute sechzehn Verordnungen in Kraft gesetzt worden sind; über umweltgefährdende Stoffe, Abfälle/Sonderabfälle, Störfälle, Luftreinhaltung, Lärm, Bodenbelastung, Getränkeverpackungen etc. Entsprechende Zuwiderhandlungen werden ausschliesslich über die Strafbestimmungen des USG erfasst.
- Gewässerschutzgesetzgebung – ebenfalls mit entsprechenden Verordnungen wie über wassergefährdende Flüssigkeiten, technische Tankvorschriften, Abwassereinleitungen etc. Analog dem USG sind Verstösse nach den Strafbestimmungen des GSchG verfolgbar.
- Waldgesetz – diesbezüglich haben wir vor allem wegen illegaler Rodungen strafrechtlich zu handeln.
- Atom-, Strahlenschutz-, Giftgesetzgebung – im Zusammenhang mit diesen Gesetzesgruppen werden wir massiv mit Ermittlungen wegen illegalen Handels mit radioaktiven und

Redaktionelle Verantwortung für diesen Beitrag:

Kantonspolizei / Umweltschutzdienst
Silvio Zoller, Dienstchef

André Graf, wiss. Mitarbeiter
8021 Zürich

Telefon 01 247 27 30

(Nachdruck eines Beitrags in der Zeitschrift «Kriminalistik», Nr. 5/94)

AGENDA ALLGEMEINE

giftigen Materialien belastet. Zudem müssen wir oft in Firmen aktiv werden, die wohl über eine Bewilligung für den Umgang mit giftigen Substanzen verfügen, sich jedoch an geltende gesetzliche Bestimmungen nicht halten.

- Natur- und Heimatschutzgesetz – diesbezüglich ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass der Kanton Zürich sehr viele in sich geschlossene und mit separaten Verordnungen geschützte Gebiete hat und dass entsprechende Verstösse über die kantonale Gesetzgebung zu ahnden sind.
- Tierschutzgesetz, inklusive Washingtoner Artenschutzabkommen – eine Gesetzgebung, die uns sehr viel Arbeit beschert, denn gerade im Bereich des Tierschutzes ist in der Öffentlichkeit eine grosse Sensibilität auszumachen. Zudem verfügt der Kanton Zürich über den Flughafen Zürich-Kloten, wo im Zusammenhang mit dem Tierschmuggel ebenfalls Arbeit anfällt.
- Tierseuchengesetzgebung, die vor allem zur Verhinderung von Tierseuchen und, wenn eine solche ausbricht, zu deren Bewältigung gilt – hier werden wir u. a. auf Schlachthöfen tätig, die Schlachttiere nur beim Vorliegen eines entsprechenden Verkehrsscheines entgegennehmen dürfen. Gleichzeitig ergibt sich so die Möglichkeit, Tierschutzkontrollen durchzuführen.
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel / Bundesgesetz über die Fischerei.

Selbstverständlich fallen in unser Aufgabengebiet auch alle kantonalen wie kommunalen Gesetzesbestimmungen der aufgeführten Bereiche.

Aufgaben

Im Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Vollzug der genannten Bestimmungen hat unser Dienst eigentlich zwei Hauptaufgaben. Analog einem Spezialdienst bei der Kriminalpolizei führen wir grosse Ermittlungsverfahren, die regional, überregional oder gar ins Ausland spielen, selbst durch (z. B. Zuwiderhandlungen im Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, Sonderabfällen, radioaktiven und/oder giftigen Materialien etc.).

Für unsere Polizeikollegen an der Front sind wir zudem als Dienstleistungsbetrieb tätig. Bei der Vielzahl an komplizierten Gesetzesbestimmungen müssen sie eine Anlaufstelle haben, die ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht und wo zur Beweissicherung auf die erforderliche Infrastruktur zurückgegriffen werden kann. Dadurch sind sie in der Lage, in ihrem Gebiet die «Umwelt-Nebengesetzgebung» effizient zu vollziehen. Selbstverständlich sind wir auch als Lehrer an Polizeischulen wie auch als Referenten vor dem unterschiedlichsten Publikum tätig.

Nebenbei wirken wir oft als Koordinationsstelle. In den Fachverwaltungen gelten komplizierte und für Aussenstehende teils nicht überblickbare Zuständigkeiten. Aufgrund unserer Tätigkeit in den vielen Spezialgebieten sind wir im Ereignisfall in der Lage, unseren Leuten an der Front den verantwortlichen Sachbearbeiter der Fachverwaltung zu organisieren, oder wir können aussenstehende Anfrager an die richtige Stelle verweisen.

Zusammenarbeit mit der Fachverwaltung

Wir fördern bewusst die Kontakte mit allen zuständigen Fachverwaltungsstellen (z. B. Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, Amt für technische Anlagen und Lufthygiene, Arbeitsinspektorat, Giftinspektorat, Veterinäramt, Kantonales Labor etc.) mit dem Ziel, eine sachliche und kooperative Zusammenarbeit aufzubauen. Dies gilt auch für die Beschaffung und den Einsatz der notwendigen Infrastruktur. Es darf zu keinem Konkurrenzdenken kommen.

Dabei muss die Aufgabenteilung/Zuständigkeit klar abgesteckt und allen bekannt sein. Die Verwaltung verhandelt, vollzieht, kontrolliert, verfügt und saniert. Demgegenüber greift die Polizei erst ein, wenn durch die Verwaltung oder Dritte eine strafbare Handlung festgestellt worden ist oder ein dringender Tatverdacht besteht. Bei unserem Einsatz stehen uns dann Spezialisten der Fachverwaltungsstellen zur Verfügung, so z. B. als Sachverständige.

Selbstverständlich verläuft diese Zusammenarbeit nicht immer reibungslos. Probleme entstehen vor allem aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensabläufe und Zielsetzungen. Die Fachverwaltung tut sich teils schwer im Verständnis, dass die Polizei sich an strafpro-

zeduelle Vorschriften zu halten hat. In einer Strafuntersuchung muss aber klar sein, dass die strafrechtlich handelnde Seite, also die Polizei/der Untersuchungsrichter, die Federführung hat und Funktionäre der Fachverwaltung z. B. als Experten, Sachverständige etc. ins Verfahren einbezogen werden können.

Organisation/ Ist-Zustand

Der Dienst besteht aus insgesamt sieben Funktionären, sechs Polizeibeamten und einem Zivilengestellten als wissenschaftlichem Mitarbeiter (Chemiker HTL). Uns zur Verfügung steht die notwendige Infrastruktur, so vor allem ein speziell ausgerüstetes Ausrückfahrzeug und ein Labor.

Bei den sechs Polizeibeamten handelt es sich um langjährige Mitarbeiter, die eine grosse Fronterfahrung haben, angeeignet als Stationierte in Landgemeinden und bei Spezialdiensten der Kriminalpolizei. Bei ihrem Einsatz im Umweltschutzdienst müssen sie in der Lage sein, alle in unsere Zuständigkeit fallenden Bereiche abzudecken. Zusätzlich müssen sie gewillt sein, sich in einzelnen Gebieten weiter zu bilden, um diese besonders kompetent abdecken zu können.

Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter ist nicht nur für den strafrechtlichen Vollzug der Umweltschutzgesetzgebungen, sondern auch für die Beschaffung und Betreuung der für unseren Dienst notwendigen Infrastruktur klar erforderlich.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein solcher Mitarbeiter direkt dem Dienst zugeteilt sein muss, denn nur so ist eine optimale Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitern möglich. Dies kommt u. a. im Tätigkeitsfeld der Vermittlungen besonders deutlich zum Ausdruck. Ausserdem wird er in polizeitaktischer und strafrechtlicher Hinsicht direkt und frontbezogen ausgebildet und ist dadurch in der Lage, Fachberichte nicht nur rein wissenschaftlich, sondern auch mit Blick auf strafrechtliche Aspekte abzufassen.

Für die Aufgaben unseres Dienstes einsetzbar sind zudem alle Frontfunktionäre wie Stationierte in den Gemeinden, Angehörige der Verkehrs- und Seepolizei, die lokal ablaufende Sachverhalte, z. B. praktisch alle Gewässerverschmutzungen, eigenständig bearbeiten. Wir haben uns erst beim Auftauchen von Schwierigkeiten einzuschalten, z. B. mit unserer fachspezifischen Erfahrung und den entsprechenden Einsatzmitteln.



Abb. 1: Das neutral gehaltene Einsatzfahrzeug des Umweltschutzdienstes der Kantonspolizei Zürich

Die Infrastruktur des Umweltschutzdienstes der Kantonspolizei Zürich umfasst ein Einsatzfahrzeug, ein kleines Labor sowie verschiedene Gerätschaften für die Überwachung des Abwassers von potentiellen Schadstoffeinträgen.

Infrastruktur

Das Einsatzfahrzeug (Abbildung 1) dient zu folgenden Zwecken:

- Sicherstellen der fachgerechten Probenahme vor Ort, auch unter erschwerten Bedingungen;
- Sicherstellen des bestmöglichen persönlichen Schutzes;
- Erstellen von chemischen Schnelltests und Schnellanalysen vor Ort (z. B. bei Gewässerverschmutzungen oder Hausdurchsuchungen)

Dazu ist das Einsatzfahrzeug vollgepackt mit diversen Flaschen, Schöpfkellen, Werkzeugen, Schutzanzügen, Messgeräten, einem Kühlschrank etc. Bei der Beschaffung der Gerätschaften wurde besonderer Wert auf die Feld- und «Miliz»-Tauglichkeit sowie eine möglichst einfache Wartung gelegt.

Die drei verfolgten Ziele des Labors lauten:

- Fachgerechte Probenkonservierung;
- Fachgerechte Probenvorbereitung für Schnellanalysen;
- Durchführung von Schnellanalysen z. B.

nach Gewässerverschmutzungen, Hausdurchsuchungen oder für Vorermittlungen.

Das Labor ist dementsprechend nicht mit komplizierten Analysegeräten bestückt. So werden in unserem Labor keinerlei Expertisen angefertigt und die mit unseren vereinfachten Verfahren erhaltenen Analysenwerte werden, falls notwendig, zu gegebener Zeit in auf Umweltanalytik spezialisierten Fachlabors (Labor des Gewässerschutzamtes, Privatlabors) verifiziert. Ebenfalls werden Analysen von Schadstoffen, für die ein grosser apparativer Aufwand betrieben werden muss, extern durchgeführt. Das Labor ist als unabdingbare Ergänzung zum Einsatzfahrzeug zu verstehen.

Für die Überwachung des der Kanalisation oder einem Gewässer zugeführten Abwassers eines potentiellen Schadstoffeinträgers muss aus naheliegenden Gründen (Einleitung oft über Nacht oder übers Wochenende, unauffällige Überwachung) zu besonderen Hilfsmitteln gegriffen werden.

Einerseits verfügt unsere Dienststelle über ein in der Kanalisation oder an einem Gewässer problemlos installierbares Wasserprobennehmergerät. Das Gerät ist mit 24 Probenflaschen bestückt und es werden normalerweise 2-h-Mischproben¹ erhoben. Somit müssen alle 48 Stunden die Probenflaschen ausgetauscht werden.

Andererseits gehört zum Inventar auch ein Durchflussmengenmessgerät, das die jeweili-

gen Wasserdurchflüsse zeitabhängig aufzeichnet.

Für die nahe Zukunft ist zusätzlich die Beschaffung von diversen Meßgeräten und eines Messdatenspeichers vorgesehen, damit die wichtigsten Leitparameter im Abwasser kontinuierlich und lückenlos erfasst werden können.

Fallbeispiel 1:

Landwirtschaftlicher Betrieb

Einem Landwirt im Zürcher Oberland wurde vom Veterinäramt des Kantons Zürich Ende 1990 wegen chronischen Überbestandes schriftlich eine Tierbestandsreduktion für Kühe und Rinder verfügt. Der Landwirt schenkte der Verfügung keinerlei Beachtung. Vom Kantonstierarzt wurde schliesslich Ende April 1991 die durch den Bezirkstierarzt (unter Beizug der Tierschutzspezialisten des Umweltschutzdienstes) durchzuführende, zwangsweise Reduktion auf den für diese Betriebsgrösse erlaubten maximalen Tierbestand angeordnet. Auch im Bereich des Gewässerschutzes und des Umweltschutzes stand es um den betreffenden Hof nicht zum Besten. Zudem war der äusserst kräftige Landwirt im Dorf als gewalttätig bekannt und hatte gegenüber einer Nachbarin Morddrohungen ausgesprochen.

Um zu verhindern, dass sich einzelne Personen von anderen Dienststellen oder von Fachverwaltungsstellen nach der Tierbestandsreduktion aus anderen Gründen alleine auf dem Hof exponieren mussten, wurde Anfang Mai 1991 eine koordinierte Aktion unter Federführung des Umweltschutzdienstes durchgeführt.

Zu Beginn der Aktion wurde der Landwirt durch Polizei-Grenadiere in Obhut genommen. Vom Bezirkstierarzt wurde vor Ort ein Überbestand von sieben Tieren festgestellt. Zusammen mit dem Landwirt wurden also sieben Tiere ausgewählt und umgehend der Schlachtung zugeführt. Davon waren drei Kühe «bedingt bankwürdig²», drei weitere Kühe sowie ein Rind (Abbildung 2) kamen direkt in die Kadaververwertung. Dies verdeutlicht die allgemein schlechten Bedingungen unter welchen diese Nutztiere gehalten worden waren.

In der Nähe des Hofes lag ein völlig überdimensionierter Misthaufen, welcher sich zu mehr als der Hälfte auf unbefestigtem Boden



Abb. 2: Beschlagnahmtes zweijähriges Rind (sogenannter Kümmerer)

befand (Abbildung 3). Um den Miststock waren durch den Regen ausgewaschene Mistwasserlachen sichtbar. Das Jauchebecken wurde überlaufen angetroffen. Weiter fanden sich um den Hof verteilt ca. ein Dutzend Autobatterien (stehend, liegend, mit/ohne Batteriesäure, äusserlich intakt, zerdrückt), total ca. 800 Liter an Kohlenwasserstoffen (Diesel und Motorenöl) in Fässern auf unbefestigtem Grund sowie mehrere, seit längerer Zeit ausgediente landwirtschaftliche Gerätschaften und Gefährte in schrottreifem Zustand.

Durch den vor Ort anwesenden Vertreter des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau wurden diverse Sofortmassnahmen angeordnet.

Bei der Durchsuchung der Liegenschaft nach Waffen wurden mehrere Gewehre sowie eine Faustfeuerwaffe sichergestellt.

Vom Veterinäramt wurde dem Landwirt bei weiter andauernder starker Vernachlässigung seiner Nutztiere ein generelles Tierhalteverbot angedroht.

Der Landwirt wurde vom Bezirksgericht wegen diverser Vergehen und Übertretungen gegen das Tierschutz-, das Gewässerschutz-

und das Umweltschutzgesetz zu sechs Monaten Gefängnis bedingt und zu einer Busse von tausend Franken verurteilt.

Wegen weiterer Vergehen gegen die oben aufgeführten Gesetze musste der Landwirt inzwischen die Gefängnisstrafe absitzen.

Fallbeispiel 2:

Fotoabwasser-Entsorgebetrieb

Einem Gemeindearbeiter im Zürcher Unterland fiel bei einer routinemässigen Zustandskontrolle von Kanalisationsschächten im Sommer 1992 auf, dass in der Kanalisationsleitung eine grössere Menge einer schwarzen Flüssigkeit floss, die nach Ammoniak roch. Da er keine Flasche bei sich hatte, konnte er keine Probe erheben. Dank seinen guten Kenntnissen des Kanalisationsnetzes konnte er die Herkunft der Brühe ziemlich weit zurückverfolgen, wobei aber die Einleitestelle vorderhand im dunkeln blieb. Der Gemeindearbeiter informierte das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, das seinerseits den Umweltschutzdienst der Kantonspolizei orientierte. Es wurde für den nächsten Tag eine Koordinationssitzung zwischen dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, Vertretern der Gemeinde und dem Umweltschutzdienst vereinbart. Ziel dieser Sitzung wäre es gewesen, aufgrund von gezielten Erhebungen von Sielhaut³ im Kanalisationsnetz den Einleiter zu eruiieren.

Am nächsten Tag beschleunigte sich die Angelegenheit aber erheblich. Der Gemein-



Abb. 3: Überdimensionierter Misthaufen, z.T. auf unbefestigtem Grund



Abb. 4: In den Seitenstutzen des freiliegenden Abwasserrohres eingeführter Gartenschlauch

dearbeiter setzte nämlich seine Kanalisationszustandskontrolle fort und stellte dabei wiederum eine Einleitung einer schwarzen Flüssigkeit fest. Diesmal konnte er die Spur bis zum Verursacher zurückverfolgen. Der Gemeindegewässerarbeiter informierte umgehend das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, das seinerseits unsere Dienststelle alarmierte. Vor Ort wurde festgestellt, dass im letzten Kanalisationsschacht vor der Liegenschaft des Einleiters die schwarze Flüssigkeit noch immer floss. Es konnte eine Probe erhoben werden. Beim Verursacher handelte es sich offensichtlich um eine in einem umgebauten Teil eines alten Bauernhauses ansässige Kleinfirma (Geschäftsführer und ein Angestellter), die sich praktisch ausschliesslich mit dem Entsorgen von verbrauchten Fotochemikalien befasste und auch über die entsprechende amtliche Empfängerbewilligung für Sonderabfälle verfügte⁴. Bei unserem Eintreffen befand sich niemand in der Firma. So bestand die Gewähr, dass im Innern des Gebäudes eine unveränderte Situation angetroffen werden konnte. Weil wegen der noch fließenden schwarzen Brühe «Gefahr im Verzug» war, wurde die notwendige Hausdurchsuchung unverzüglich durchgeführt. Da zu Beginn der Hausdurchsuchung niemand von der betreffenden Firma anwesend war, fungierte das aufgebotene zuständige Mitglied des Gemeinderates als Urkundsperson.

Im Innern der Firma wurden verteilt auf verschiedene Behältnisse total ca. acht m³ Fotoabwässer festgestellt. Eine Entsilberungsmaschine zum Zurückgewinnen von Silber aus verbrauchten Fixierlösungen befand sich in Funktion. Das dabei gewonnene Silber wurde von der Firma jeweils verkauft.

Auf der dritten Etage fand sich schliesslich ein Kunststoffbehälter mit ca. ein m³ Volumen, in welchen ein Gartenschlauch von oben eingeführt war. Im Behälter befanden sich noch ca. fünfzig Liter schwarzer, flüssiger Schlamm. Der Gartenschlauch war so geschickt geführt, dass er im allgemeinen Kabel- und Leitungsgewirr unauffällig eine Etage tiefer, verdeckt durch leere Säcke, in einen Seitenstutzen des freiliegenden Abwasserrohres mündete (Abbildung 4). Der Weg der Fotochemikalien durch den Gartenschlauch bis in den Kanalisationsschacht vor dem Gebäude wurde mittels einem Spülversuch mit gefärbtem Wasser verifiziert.

Die chemischen Analysen der Probe aus dem Kanalisationsschacht vor dem Gebäude und einer Probe aus dem Gartenschlauch fielen praktisch identisch aus. Der noch während der Tatbestandsaufnahme arretierte Geschäftsführer gab bei der Befragung zu, dass von den gegen Entgelt eingesammelten Fotochemikalien während fast zweier Jahre bloss das verkaufbare Silber aus den Fixierlösungen herausgeholt wurde und der ganze

Rest auf die oben geschilderte Art und Weise illegal via Kanalisation «entsorgt» worden war. Es handelte sich dabei immerhin um ca. 2,5 m³ Fotochemikalien pro Woche.

Es wurde auf verschiedene Vergehen und Übertretungen gegen das Umweltschutz- und das Gewässerschutzgesetz an die zuständige Bezirksanwaltschaft rapportiert. Das Strafverfahren ist bis jetzt noch nicht abgeschlossen. Dem beschuldigten Geschäftsführer droht eine Maximalstrafe von viereinhalb Jahren Gefängnis⁵. Ausserdem wird von der Anklagebehörde angestrebt, dass der unrechtmässig erwirtschaftete Gewinn von über hunderttausend Franken vom Gericht eingezogen wird.

Bleibt nachzutragen, dass der betreffende Geschäftsführer trotz des sofort verfügten Entzugs der Bewilligung zur Entgegennahme von Fotoabwässern (Sonderabfall) und trotz des laufenden Strafverfahrens innerhalb eines Jahres erneut ca. neunzig m³ Fotochemikalien illegal entgegennahm, diese aber nicht mehr in die Kanalisation einleitete.

Fallbeispiel 3:

Baustoffhandelsfirma

Im Frühling 1993 wurde von einer Privatperson festgestellt, dass auf einer Baustelle im Kanton Graubünden diverse Säcke mit der Aufschrift «Danger» und «Asbestos» herumlagen. Die Abklärungen der örtlichen Behörden ergaben, dass sich in den Säcken effektiv Weissasbest befand. Der Weissasbest stammte von einer Baufirma mit Sitz im Kanton Zürich. Die Baufirma ihrerseits hatte den Weissasbest von einer Handelsfirma, ebenfalls mit Sitz im Kanton Zürich, bezogen. Seit dem 1. März 1990 ist die Verwendung von Weissasbest (neben weiteren Asbestsorten) in der Schweiz gemäss Stoffverordnung nur noch in Ausnahmefällen für gewisse Spezialanwendungen, die zudem bewilligungspflichtig sind, zulässig.

Aufgrund dieser Sachlage wurde im Sommer 1993 auf Ersuchen des zuständigen Untersuchungsrichters bei der Handelsfirma eine Hausdurchsuchung durchgeführt, in deren Verlauf ca. 15 kg Weissasbest beschlagnahmt werden konnten. Aus den sichergestellten Geschäftsunterlagen wurde ersichtlich, dass die Handelsfirma seit Anfang 1991 total über 7'000 kg Weissasbest importiert und an insgesamt 21, über die ganze Schweiz

verteilte Firmen verkauft hatte. Bei den im Kanton Zürich ansässigen acht Anwendern konnten von total über 2'400 kg noch ca. 150 kg Weissasbest sichergestellt werden. Der Importeur und sämtliche Anwender des Asbests wurden wegen Zuwiderhandlungen gegen das Umweltschutz- und das Giftgesetz bei den jeweils zuständigen Strafuntersuchungsbehörden zur Anzeige gebracht. Die Urteile stehen noch aus.

Neben den strafrechtlichen Folgen dürften in diesem Fall für die Anwender und den Importeur des Weissasbestes auch finanzielle Aufwendungen für allfällige Asbest-Sanierungsmassnahmen ins Gewicht fallen.

Anmerkungen:

- 1 Eine 2-h-Mischprobe besteht aus mehreren einzelnen Probenahmen (z. B. alle 10 Minuten), welche während 2 Stunden in einer Probenflasche vereinigt werden.
- 2 Bedingt bankwürdiges Fleisch darf nur unter Einschränkungen und amtlicher Kontrolle ausschliesslich an Privatpersonen verkauft werden.
- 3 Die Sielhaut ist ein mikrobiologischer Film aus Bakterien, Pilzen und Kleinlebewesen, der sich in Kanalisationsleitungen an den Seitenwänden im Bereich der Phasengrenze Wasser/Luft ausbildet. Die Sielhaut reichert aus dem fliessenden Abwasser Schwermetalle an und speichert diese während mehrerer Wochen. Sie kann demzufolge quasi als Wegweiser im Kanalisationssystem zu Schwermetalleinleitern benutzt werden.
Fachliteratur: B. Gutekunst, Sielhautuntersuchungen zur Einkreisung schwermetallhaltiger Einleitungen, Dissertation 1988, Institut für Siedlungswasserwirtschaft der Universität Karlsruhe.
- 4 Gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen muss jeder, der Sonderabfälle (z. B. Entwickler, Fixier, Altöl etc.) entgegennehmen will, über eine den entsprechenden Sonderabfall einschliessende, amtliche Empfängerbewilligung verfügen.
- 5 Die Maximalstrafe von 3 Jahren Gefängnis kann bei Kumulierung von verschiedenen Straftatbeständen um die Hälfte erhöht werden.